

MD-2591-6/92

Wien, 21. Jänner 1993

Entwurf einer Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (Abfall-
wirtschaftsgesetz-Novelle 1993);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreft GESETZENTWURF	
11. 1993	-GE/19-93
Datum: 26. JAN. 1993	
Beil. 27. Jan. 1993	

Stellungnahme

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Reischl
Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2591-6/92

Wien, 21. Jänner 1993

**Entwurf einer Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (Abfall-
wirtschaftsgesetz-Novelle 1993);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 4. November 1992 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß die zu dem vorliegenden Entwurf bereits vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 20. Oktober 1992, MD-2591-1/92, vollinhaltlich aufrecht bleibt. In Ergänzung dieser Äußerung, die zur Information beigeschlossen ist, wird zu Z 5 (§ 15 Abs. 9) des gegenständlichen Gesetzentwurfes folgendes ausgeführt:

Weder der vorliegenden Bestimmung noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, ob sich die vorgesehene Überprüfungspflicht auf jene Abfallsammler und -behandler beschränkt, die über eine Erlaubnis des Landeshauptmannes verfügen, oder auch jene Personen erfaßt, die gemäß § 15 Abs. 2 AWG zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen keine Erlaubnis benötigen. Sollte sich

- 2 -

die Überprüfungspflicht auch auf den letztgenannten Personenkreis beziehen, würde diese Bestimmung einen derart großen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben, daß sie teilweise unvollziehbar wäre.

In allgemeiner Hinsicht sei bemerkt, daß die nunmehr vorgesehene Überprüfungspflicht - auch wenn sie sich lediglich auf den Personenkreis mit einer rechtskräftigen Erlaubnis gemäß § 15 AWG erstrecken soll - jedenfalls einen erhöhten Personal- und Sachaufwand der Länder nach sich ziehen wird, auf den im vorliegenden Entwurf (samt Materialien) jedoch nicht eingegangen wird. Im übrigen wirft die in Aussicht genommene Regelung, daß auch Anlagen durch die Abfallbehörde überprüft werden müssen, insofern Probleme auf, als zu einer solchen Überprüfung vielfach andere Behörden (Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde etc.) verpflichtet sind. Es wird sohin zu unerwünschten Zuständigkeitskonkurrenzen und einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand kommen.

Abschließend darf neuerlich darauf hingewiesen werden, daß das Amt der Wiener Landesregierung eine wesentlich umfassendere Novellierung des AWG, als sie im gegenständlichen Entwurf vorgesehen ist, für unbedingt notwendig erachtet. Die diesbezüglichen Anregungen in der ha. Stellungnahme vom 20. Oktober 1992, MD-2591-1 und 2/92, werden wie folgt ergänzt:

- 1) Bezuglich des Abfallwirtschaftskonzeptes sollten folgende Festlegungen getroffen werden:
 - a) Verpflichtende jährliche Fortschreibung.
 - b) Ergänzungen der Strafbestimmungen um den Straftatbestand des Nichteinhaltens eines erstellten Abfallwirtschaftskonzeptes.
 - c) Bestimmung, daß Betriebe (nicht Anlagen!) mit mehr als 100 Arbeitnehmern jedenfalls (ohne Bedachtnahme auf einen bestimmten Stichtag) ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben haben.

- 3 -

- 2) Genauere Regelungen, betreffend Abfallbeauftragte (Ausbildung, Verantwortlichkeit, erforderliche Anzahl von Abfallbeauftragten für Betriebe, die über mehrere Filialen verfügen etc.).
- 3) Modifizierung des § 15 Abs. 4 AWG dahingehend, daß nachträglich auch andere (weitere, zusätzliche) Auflagen vorgeschrieben werden dürfen. Dies deshalb, weil erst die neuere Vollzugspraxis gezeigt hat, daß sich der Stand der Technik oft - z.B. bei der Behandlung von Asbest - so ändert, daß die Vorschreibung gänzlich neuer Auflagen für eine bestimmte Abfallbehandlung zweckmäßig erscheint. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies jedoch nicht möglich. Der Erlaubnisinhaber müßte, wenn er eine neue Technologie anwenden will, seine bisherige Erlaubnis, deren Auflagen sich auf den überholten Stand einer bestimmten Verfahrenstechnik beziehen, zurücklegen und eine neue Erlaubnis beantragen. Die Erteilung einer zusätzlichen Erlaubnis für ein "modernes Verfahren" wäre wegen entschiedener Sache nicht möglich. Die derzeitige Rechtslage erfordert einen unnötigen Verwaltungsaufwand und sollte daher geändert werden.

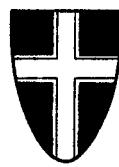
Da das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten ist, sprechen nunmehr auch keine Terminprobleme gegen eine umfassende Novellierung des AWG. Eine solche wäre schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit einer Reihe von "Teilnovellierungen" vorzuziehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER**WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124****MD-2591-1/92****Wien, 20. Oktober 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (Abfall-
wirtschaftsgesetz-Novelle 1993);
Stellungnahme**

zu Zl. 08 5550/22-V/4/92-Ge

**An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

Auf das Schreiben vom 18. September 1992 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß die für die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme eingeräumte Frist zu knapp bemessen erscheint. Die Durchführung eines offiziellen Begutachtungsverfahrens erweist sich aufgrund der Bedeutung der Regelungsinhalte aus ha. Sicht als erforderlich.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die Bestimmung entspricht zwar, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, Art. 5 Abs. 2 der umzusetzenden Richtlinie, gibt jedoch in ihrer derzeitigen Fassung Anlaß zu erheblichen Bedenken. Die hier verwendeten Begriffe - z.B. "möglichst", "am nächsten gelegenen", "am geeignetsten" und "hohes Niveau" - werden nämlich in der Praxis voraussichtlich zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen und daher äußerst schwer vollziehbar sein.

- 2 -

So müßten stets sämtliche entsprechende Behandlungsanlagen des gesamten EWR miteinander verglichen werden, um erörtern zu können, welche davon die geforderten Kriterien erfüllt. Zum Tatbestandsmerkmal "am nächsten gelegen" darf darauf hingewiesen werden, daß dieser Begriff - auch wenn er in den Erläuternden Bemerkungen mit "geographische Nähe zum Entstehungsort des Abfalls" definiert wird - insofern mißverständlich ist, weil daraus nicht hervorgeht, ob sich die geographische Nähe auf die luftlinienmäßige Entfernung oder etwa auf die aufgrund geeigneter Verkehrswege besonders einfache Erreichbarkeit bezieht. Auch der Begriff "möglichst" bietet weiten Raum für Rechtsunsicherheiten. Ist die Behandlung von Abfällen in der "nächstgelegenen" Anlage beispielsweise schon dann nicht möglich, wenn wirtschaftliche Gründe bzw. insbesondere umweltrelevante Aspekte (etwa hohe Schadstoffemissionen durch wenig geeignete Transportmittel) dagegen sprechen?

Die Beurteilung, welche Methoden und Technologien "am geeignetsten" sind, wird sämtliche Sachverständige - seien sie auch noch so qualifiziert - vor wohl kaum lösbare Probleme stellen. Dies deshalb, weil hiezu jeweils die Erstellung einer Gesamtökobilanz erforderlich wäre, in der sämtliche umweltrelevante Faktoren (Abluft, Abwasser, Energieverbrauch, Abfallanfall usw.) zu berücksichtigen sind.

Darüberhinaus erscheint es fraglich, wie der Begriff "hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes" zu objektivieren ist.

Eine Überarbeitung der Bestimmung erscheint daher im Interesse ihrer Vollziehbarkeit dringend geboten.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 8):

Gegen die Festlegung eines weiteren geschützten öffentlichen Interesses bestehen zwar keine Bedenken, wohl jedoch gegen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung. Dies deshalb, weil die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung einer Sache als

- 3 -

Abfall durchaus notwendig erscheint, wenn andernfalls das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, die sich auf Art. 4 der Richtlinie beziehen, gehen jedoch einen wesentlichen Schritt weiter, da hier davon ausgegangen wird, daß Abfälle so zu verwerten oder beseitigen sind, daß dadurch das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Diese Forderung wird in der Praxis jedoch in realistischer Weise kaum bzw. nicht erfüllbar sein, weil jede Behandlungsanlage und jede Deponie (wie alle Baulichkeiten) das Landschaftsbild jedenfalls beeinträchtigen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3 Z 1):

Die geplante Änderung des § 3 Abs. 3 Z 1 erscheint nicht unproblematisch, weil lediglich auf den rein technischen Abwasserbegriff der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung abgestellt wird. Dies könnte dazu führen, daß ein Abwasser, welches nicht in Gewässer eingeleitet werden soll und daher nicht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu behandeln ist, auch von der Anwendung des AWG ausgenommen ist, obwohl es einen "flüssigen Abfall" darstellt.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 9):

Im Rahmen der Änderung des Abs. 9 sollte nun explizit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Landeshauptmann lediglich eine Liste der berechtigten Sammler und Behandler des jeweiligen Bundeslandes zu führen hat.

Gemäß Art. 13 der Richtlinie sind Anlagen und Unternehmen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen regelmäßig durch die zuständige Behörde zu überprüfen. § 15 Abs. 9 Z 2 enthält jedoch eine weitergehende Verpflichtung für die Behörde, weil sie den Zeitabstand, in dem derartige Überprüfungen durchzuführen sind, ausdrücklich festsetzt. Es darf angeregt werden, die vorgesehenen Dreijahresabstände zumindest nur als "Richtwert" festzulegen, um die Behörde nicht in allfällige Vollzugsdefizite zu drängen.

- 4 -

Zu 7 (Art. VIII Abs. 6):

Es ist allgemein nicht üblich, bei Regelungen, die der Umsetzung von EWR-Recht in die Österreichische Rechtsordnung dienen, einen fixen Termin des Inkrafttretens festzulegen. Meist wird die dynamische Formulierung "mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages" gewählt. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, weshalb bei dem vorliegenden Entwurf davon abgegangen wurde.

Darüberhinaus wäre im Art. VIII Abs. 6 auch § 3 Abs. 3 Z 1 zu zitieren. Statt "§ 15 Abs. 9 Z 2" sollte es besser "§ 15 Abs. 9" lauten, weil die Stammmnorm keine ziffernmäßige Untergliederung aufweist.

In allgemeiner Hinsicht wird zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes ausgeführt:

Wie das Amt der Wiener Landesregierung seit Inkrafttreten des AWG vor allem anlässlich der zahlreichen Bund-Länder-Besprechungen wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, erschien eine wesentlich weitergehende Novellierung des AWG, als sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, dringend erforderlich. Als Beispiele für bestehende Regelungsdefizite seien folgende Punkte angeführt:

- 1) Erweiterung des Geltungsbereiches des AWG hinsichtlich der Erlassung von Feststellungsbescheiden auch für nicht gefährliche Abfälle (Zitierung von § 4 in § 3 Abs. 2).
- 2) Einschränkung der im § 16 Abs. 1 normierten Abholpflicht von Sammlern gefährlicher Abfälle analog zu § 16 Abs. 2 (Berücksichtigung freier Kapazitäten, vorhandener technischer Einrichtungen etc.).
- 3) Klarstellende Regelungen betreffend die Genehmigung mobiler Anlagen.

- 5 -

- 4) Streichung des letzten Satzes im § 29 Abs. 1 ("Für Anlagen gemäß Z 3 und 6 bleiben landesgesetzliche Vorschriften ... unberührt").

Aus den dargelegten Gründen sollte eine umfangreiche Novellierung des AWG, falls sie aufgrund des zur Verfügung stehenden - knappen - Zeitrahmens nicht im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung finden kann, zumindest ehestmöglich in die Wege geleitet werden.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

